



Segelclub Pfäffikon SZ

Statuten

März 2003

24.3.2003

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Segelclub Pfäffikon (SCPF) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB. Der SCPF hat seinen Sitz in 8808 Pfäffikon SZ. Der SCPF ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der SCPF fördert die Entwicklung des Segelsportes. Er pflegt die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern und vertritt den Segelsport gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden oder anderen Körperschaften und Einzelpersonen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der SCPF setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitglieder sind Damen und Herren, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie können durch die GV ernannt werden und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- b) Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die aktiv am segelsportlichen Geschehen des SCPF teilnehmen und Eigner, Miteigner oder Crewmitglied eines Segelbootes sind.
- c) Ehepaarmitglieder sind Ehepaare oder Lebenspartnerschaften, die aktiv am segelsportlichen Geschehen des SCPF teilnehmen und Eigner, Miteigner oder Crewmitglied eines Segelbootes sind. Beide sind den Aktivmitgliedern in allen Belangen gleichgestellt.
- d) Junioren sind Jugendliche unter 20 Jahren
- e) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des SCPF

III. Aufnahme, Übertritt, Austritt und Ausschluss

Art. 4 Aufnahme

- a) Aktivmitglieder können nur durch die GV aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch geheime Abstimmung. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Damit über die Aufnahme von Bewerbern durch die GV Beschluss gefasst werden kann, müssen die Aufnahme gesuche in der Regel 6 Monate vor der nächsten GV dem Präsidenten eingereicht werden. Der Vorstand legt die Gesuche der GV zur Abstimmung vor. Die Bewerber haben für mindestens ein Clubmitglied als Pate besorgt zu sein. Die Paten sind verpflichtet, die GV über die Bewerber zu orientieren. Nach erfolgter Aufnahme bezahlt das neue Mitglied eine Aufnahmegebühr.
- b) Ehepaarmitglieder werden sinngemäss nach den gleichen Bestimmungen wie bei Aktivmitglieder aufgenommen. Nach erfolgter Aufnahme bezahlen die neuen Mitglieder die für Ehepaare vorgesehene reduzierte Eintrittsgebühr. Wünscht der Ehe- oder Lebenspartner eines Aktivmitgliedes ebenfalls dem Club beizutreten, können diese jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden. Beide gelten dann als Ehepaarmitglied. Das neue Mitglied bezahlt eine reduzierte Aufnahmegebühr.
- c) Junioren können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden.
- d) Passivmitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden.

Art. 5 Übertritt

- a) Junioren, die nach dem 20. Altersjahr als Aktivmitglied übertreten wollen, halten das gleiche Prozedere wie die Bewerber ein. Sie bezahlen jedoch eine reduzierte Eintrittsgebühr.
- b) Aktiv- und Ehepaarmitglieder, die neu als Passivmitglieder übertreten wollen, haben diese Absicht schriftlich dem Präsidenten auf die nächste GV hin einzureichen. Dem Gesuch kann nur entsprochen werden, wenn die Mitglieder alle Ihre Verpflichtungen gegenüber dem SCPF erfüllt haben.

Art. 6 Austritt

- a) Das Austrittsgesuch ist schriftlich dem Präsidenten auf eine GV hin einzureichen. Dem Gesuch kann nur entsprochen werden, wenn das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber dem SCPF erfüllt hat.
- b) Tritt bei Ehepaarmitgliedern nur ein Partner aus, wird der andere Partner Aktivmitglied.
- c) Junioren und Passivmitglieder können jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand austreten.

Art. 7 Ausschluss

Gegen Mitglieder, welche die Statuten des SCPF verletzen oder sich vereinswidrig verhalten, kann als Sanktion ein Verweis durch den Vorstand oder der Ausschluss durch die GV ausgesprochen werden. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht fristgerecht zahlen, werden unter Namensnennung anlässlich der GV ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des SCPF sind:

Die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche GV findet regelmässig nach Schluss des Vereinsjahres, welches mit dem 31. Dezember jeden Jahres endet, im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage im voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 10

Die GV ist oberstes Organ des SCPF. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 11

Die GV oder die a.o. GV kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Traktanden beschliessen. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht und zu Beginn der GV den anwesenden Mitgliedern mitgeteilt werden.

Art. 12

An der GV können alle Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse und Wahlen werden normalerweise mit einfacher Stimmenmehrheit (Handmehr) gefasst (ausgenommen Art. 4 und Art. 19). Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid.

Art. 13

Stimmberechtigt an der GV sind Ehren-, Aktiv- und Ehepaarmitglieder. Junioren und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben aber beratende Stimme.

Art. 14

In die Kompetenz der GV fällt die Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere erledigt die GV folgende Geschäfte:

- a) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Alljährlich wird die Hälfte neu gewählt. Präsident und Vizepräsident müssen in zwei verschiedenen Jahren gewählt werden. Die zwei Revisoren werden ebenfalls wechselweise auf zwei Jahre gewählt.
- d) Festlegung der Jahresprogramme
- e) Festlegung des Budgets und der Kompetenzregelung an den Vorstand
- f) Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs (unter Berücksichtigung von Art. 10)
- h) Der maximale Mitgliederbeitrag
 - Für stimmberechtigte Einzelmitglieder beträgt der max. Beitrag CHF 250.—
 - Für stimmberechtigte Ehepaarmitglieder beträgt der max. Beitrag CHF 325.—
- i) Mitgliederanträge

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 2 bis acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Präsident und Vizepräsident werden durch die GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Clubs selbst, soweit deren Behandlung nicht der GV vorbehalten ist.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Es zeichnet verbindlich der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier einzeln.

Art. 18

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zuhanden der GV zu prüfen. Die Bücher und Belege sind Ihnen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

V. Diverse Bestimmungen

Art. 19

Bei Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmen.

Art. 20

Solang der Club 5 Mitglieder hat, gilt er als bestehend. Bei der Auflösung des SCPF muss das Vermögen bei der Kantonalbank Schwyz für 10 Jahre deponiert werden. Findet während dieser Zeit keine Neugründung mit gleichem Sinn und Zweck statt, so werden die Aktiven der GHP (Genossenschaft Hafen Pfäffikon) oder bei deren Fehlen der Gemeinde Freienbach für Seeanlagen zur Verfügung gestellt.

Art. 21

Für finanzielle Verpflichtungen des SCPF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind von der GV am 7. März 2003 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. März 1995

Pfäffikon, 24. März 2003

Veronica Ettlin
Präsidentin

Jürg Toxler
Protokollführer